
**Bekanntmachung –
Nachtrag Nr. 26 zu der ab 01.01.2014 geltenden
Satzung der Mobil Betriebskrankenkasse**

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat die im Rahmen des Nachtrages Nr. 26 vom Verwaltungsrat der Mobil Betriebskrankenkasse im schriftlichen Abstimmungsverfahren beschlossenen Änderungen der Satzung mit Bescheid vom 21.10.2022 (Aktenzeichen: 112-10204#00007#0006) genehmigt.

München, 28.11.2023

Nachtrag Nr. 26 zu der ab 01.01.2014 geltenden Satzung der Mobil Betriebskrankenkasse

Die Satzung der Mobil Betriebskrankenkasse wird wie folgt geändert:

Art. I

§ 2 Verwaltungsrat

In Abs. 3, Nr. 6 wird der Text: „mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes zu beauftragen, wenn die Mitglieder des Vorstandes längere Zeit an der Ausübung ihres Amtes gehindert sind oder der Vorstand längere Zeit nicht besetzt ist,“ durch den Text „mit der Stellvertretung des Vorstandes zu beauftragen,“ ersetzt.

§ 3 Vorstand

In Abs. 1 werden die Wörter „gehören zwei Mitglieder“ durch die Wörter „gehört ein Mitglied“ ersetzt.

In Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 „Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, die Mobil Betriebskrankenkasse zu vertreten; im Übrigen gilt die Gesamtvertretung. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig im Krankheitsfall.“ aufgehoben.

In Abs. 5 wird der Text der Sätze 1 und 2 „Der Vorstand legt die Geschäftsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat fest. Innerhalb des Vorstandes verwaltet jedes Mitglied des Vorstandes seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorsitzende,“ durch den Text „Der Vorstand erlässt Richtlinien über die Verwaltung der Betriebskrankenkasse.“ ersetzt.

Art. II (Inkrafttreten)

Dieser Nachtrag wurde vom Verwaltungsrat im schriftlichen Abstimmungsverfahren beschlossen. Der Satzungsnachtrag tritt am 01.12.2023 in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. H.-U. Meine
Hans-Ulrich Meine
Hamburg, 13.09.2022

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 26. Nachtrag zur Satzung der Betriebskrankenkasse Mobil wird gem. § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 21. Oktober 2022

112 – 10204#00007#0006

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

